

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-260-05			
	AZ:	601-1			
	Datum:	08.04.2005			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
28.04.2005 Wirtschaftsausschuss					
12.05.2005 Hauptausschuss					
26.05.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Gestaltungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Laasow, einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Tornitz, Briesen und Wüstenhain Satzungsbeschluss nach § 5 (1) und § 35 GO i. V. m. § 81 (1) BbgBO					

Beschluss:

Auf Grund der § 5 (1) sowie § 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) i. V. m. § 81 (1) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.200/GVBl. I S. 210) geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl. I S. 273) erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.05.2005 die beiliegende Gestaltungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, OT Laasow, einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Tornitz, Briesen und Wüstenhain (Anlage Bearbeitungsstand: 08.04.05) als örtliche Bauvorschrift.

Beschlussbegründung:

Beachte Ausschließungsgründe nach § 28 GO!

Mit der zweiten öffentlichen Auslegung der Gestaltungssatzung wurden die Stellungnahmen der TöB sowie der Bürger abgefordert. Die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen sind in der 2. Abwägung behandelt worden.

Nunmehr kann die Stadtverordnetenversammlung die Satzung als örtliche Bauvorschrift erlassen.

Gestaltungssatzungen nach der BbgBO beziehen sich grundsätzlich auf bauliche Anlagen im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die alte Bausubstanz des Ortsteiles zu erhalten und zu bewahren und somit einen Beitrag zur Erhaltung des kultur- und bauhistorischen Erbes des Landes Brandenburg zu leisten.

Entstehende Neubebauungen sollen sich am Bestand orientieren und das Ortsbild nicht verstärken. Im Sinne dieser Zielstellung sind an die Gestaltung bei baulichen Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden sowie bei der Neuerrichtung nach Größe, Bauform, Lage und Gestaltung nach Maßgabe dieser Gestaltungssatzung besondere Anforderungen zu stellen, um einen Identitätsverlust durch unangepasste Überformung des historisch Gewachsenen zu vermeiden.

Die Pflege der Baukultur, d. h. Sanierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Bausubstanz ist unter Wahrung regionaltypischer Qualitäten für die Wirkung nach innen (Identifikation der Bewohner) wie nach außen (für Fremde erkennbare Eigenart) von großer, auch wirtschaftlicher Bedeutung, z. B. für den Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------